



Gemeinde Höfen, Hauptstraße 24, 6604 Höfen

Amtsleitung  
Thomas Haberl  
05672/63602-11  
amtsleiter@hoefen.gv.at

Verfahren:  
D/2624/2026  
A/0737/2026  
30.04.2026

Bauakt 1172

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 15.04.2026 hat Frau Viktoria Schmid um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport, Geräteraum und -Terrassenüberdachung auf der Gst.Nr. 2769/2, KG Höfen angesucht.

Über dieses Ansuchen wird im Sinne der §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl.Nr. 161/2013 und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44/2022, idgF die mündliche Verhandlung auf

**Dienstag, 19. Mai 2026**

angeordnet.

Die Amtsabordnung tritt um **17.00 Uhr an Ort und Stelle (Weideweg 3d)** zusammen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung andere zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteivertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 –AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Projektunterlagen</b>	Bauakt		
<b>Ort:</b>	Gemeindeamt Höfen, Hauptstraße 24, 6604 Höfen (Amtsleitung)		
<b>Datum:</b>	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	<b>Zeit:</b>	Mo – Fr von 7.30 – 12.00 Uhr Di von 17.00 – 19.00 Uhr

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Höfen kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

<b>Ort:</b>	Gemeindeamt Höfen, Hauptstraße 24, 6604 Höfen		
<b>Datum:</b>	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	<b>Zeit:</b>	nach Terminvereinbarung

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 – 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Der Bürgermeister  
Reyman Rüdiger



Dieses Dokument wurde von Rüdiger Reyman elektronisch gefertigt und amtssigniert  
Prüfung unter:  
[www.hoefen.gv.at/amtssignatur](http://www.hoefen.gv.at/amtssignatur)

Angeschlagen am: 4.5.2026

Abgenommen am: